



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Schwedische Rechte**

**Schwerin, Claudius von**

**Weimar, 1935**

Abschnitt von den Kaufsachen ( kööpmalæbalker)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

den Betrug und (gebe) zurück den Kaufpreis. Ist dies mehr, als sechs Mark (wert) und will er leugnen, da leugne er mit einem Achtzehnmännereid. Wird er eidfällig, da gelte er wieder den Kaufpreis und drei Mark für den Betrug, ob der Kauf nun mehr (wert) ist oder weniger. § 1. Nun verkauft ein Goldschmied oder ein Silberschmied einem Bauern etwas, was verfälscht ist, entweder in Goldarbeit oder in Silberarbeit oder was dies sonst für eine Arbeit ist, da soll man dies zur Münze bringen.<sup>1)</sup> Wird es als rein befunden, da habe der Gold und Silber, der es kaufte, und jener habe den Kaufpreis, der verkaufte, und sei frei von Buße. Nun wird dies nicht als rein befunden; da gebe er den Kaufpreis zurück und damit sechs Mark, und der habe seine verfälschte Ware, der verkaufte. Leugnet er und will (den Kauf) nicht eingestehen, da führe Beweis gegen ihn mit zwei Männern der, der gekauft hat, und selber (sei) er der dritte, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark, was gekauft ist, und jener komme mit keinem Leugnungs Eid dagegen auf. § 2. Nun will ein Mann Gold oder Silber verarbeiten lassen. Da soll er es dem Schmied verschaffen mit zweier Männer Zeugnis; das soll er rein herausgeben und rein zurücknehmen. Nun sagt der eine, daß die Arbeit rein sei und der andere, (daß sie) unrein (sei), da bestimme zwei Männer jeder von ihnen. Die sollen dies besichtigen und untersuchen, ob dies rein ist oder nicht. Bezeugen sie, daß dies rein sei, da sei der Schmied frei von Buße und nehme in Empfang seinen Arbeitslohn. Sprechen sie ihn aber schuldig, da büße er den Diebstahl nach dem Wert des Gestohlenen und heiße Dieb nachher.

## 2. Von betrügerischem Kauf von einem Kaufmann und vom Marktkauf

Kauft ein Mann Wachs oder Talg oder Weihrauch, ist dies mit Kalk oder mit Sand vermischt, kauft ein Mann Butter von einem andern, ist es Butter außen und Betrug innen, kauft ein

<sup>1)</sup> stæpia bedeutet zunächst den Amboss. Hier dürfte in Anlehnung an westnordischen Sprachgebrauch das Münzgerät gemeint sein und dann die Münze als die für die Prüfung geeignetste Stelle.

Mann Fett oder Talg, und immer, wenn ein Mann sagt, es sei Gefälschtes verkauft oder gekauft, da bestimme jeder von ihnen zwei Männer. Die sollen entscheiden, ob dies Betrug war oder nicht. Entscheiden sie, daß der schuldlos sei, dem Betrug vorgeworfen wird, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er drei Mark für den Betrug. So auch immer, wenn sich Gefälschtes bei Käufen findet. Und es nehme der die Fälschung zurück, der verkaufte, und der zurück den Kaufpreis, der kaufte. § 1. Kauft ein Mann Tuch von einem andern, ist das Tuch abgemessen und das Geld abgezählt<sup>1)</sup>, wird er, bevor er von dieser Stadt wegfährt, gewahr, daß das Tuch schlechter ist, als wie er es vorher kaufte, da gebe er ihm sein Tuch zurück und gehe wieder zu seinem Kaufpreis. Und jener stehe davor mit einem Zehnmännereide, daß er nicht wußte, daß er Verfälschtes verkaufte. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. § 2. Nun tut ein Mann einen Kauf auf dem Markt, was er auch kauft, Totes oder Lebendiges. Nun wird dieser Kaufgegenstand herausverlangt; weiß der seinen Veräußerer nicht, von dem herausverlangt wird, da schwöre jener zu dem Seinen mit zweier Männer Zeugnis, und dieser beweise seinen Kauf auf dem Markt mit angefessenen Kaufzeugen und reinige sich (so) vom Diebstahl. Und dann nehme jener das Seine zurück, der herausverlangt hat, und der suche seinen Kaufpreis wiederzuerlangen, der gekauft hat.

### 3. Wenn ein Mann einen Christen verkauft

Es habe kein Christ das Recht, einen Christen zu verkaufen; denn als Christus verkauft wurde, da löste Christus alle Christen. Nun kann ein Mann einen Freien verkaufen; wird er als frei bewiesen, da büße der vierzig Mark, der einen Freien verkaufte. Nun verkauft ein Christenmann einen Christen, und der ist doch sein Unfreier; da wird der frei, der verkauft ist, mit diesem Kauf, und jener nehme seinen Kaufpreis zurück, der kaufte, und es ist keine Buße dabei. Und er sei dann niemals mehr unfrei. § 1. Nun kann der Mann herausverlangt werden, der vorher ein Unfreier

<sup>1)</sup> Åkerlund, Arkiv f. nord. fil. 49 (1933) 197f.

war und entlassen wurde aus des Eigentümers Hof; da wird dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, der sich als frei beweisen will. Er soll beweisen ein Ahtel (des Geschlechts)<sup>1)</sup> mit zwei Männern, ein Viertel mit vieren, die Hälfte mit acht und das ganze mit sechszehn. Dies sollen die beweisen, die ihn am Ding entgegennahmen, mit so vielen, wie nun gesagt ist. So haben die zu schwören, daß der rechte Eigentümer herausgab und jene am Ding entgegennahmen. § 2. Ist ein Unfreier oder eine Unfreie von einem Bauern freigekommen, wachsen dem Pfennige zu, und will ihn der Bauer wieder beanspruchen, da habe er das Recht, sich als frei zu beweisen, wie vorher gesagt ist. § 3. Es habe keiner das Recht, sich als Gabknecht<sup>2)</sup> zu vergeben und keiner kann auch einen anderen als Gabknecht annehmen.

#### 4. Von den Käufen, die eine Hausfrau tun kann

Kauft ein Mann etwas von des Bauern Hausfrau, da kann sie verkaufen bis zu vier Pfennigen und nicht mehr, und kein Hausgenosse oder Kind des Bauern kann irgend einen Kauf tätigen. Wer einen größeren Kauf mit ihnen tätigt oder tauscht, der büße drei Mark, außer dieser Kauf sei getätigt auf dem Markt. Immer sollen Marktkäufe gültig sein.

#### 5. Von der Pferde Kauf und Tausch und der Probezeit.

Tauscht man Pferde innerhalb der Hundertschaft, drei Nächte Probezeit<sup>3)</sup> dafür. Findet sich daran ein Fehler vor (Ablauf) der

<sup>1)</sup> M. E. hängt dieser Beweis zusammen mit der Einführung des Freigelassenen in ein Geschlecht. Die Freiheit kann man nicht nach Bruchteilen beweisen, aber die Ahtel des Geschlechts.

<sup>2)</sup> Bezeichnung dessen, der sich unter Übergabe seines Vermögens in den Unterhalt eines anderen begab und dadurch nach älterem Recht in eine beschränkte Unfreiheit kam. Über ihn (teilweise abweichend) A. Schulke, *ZRG.*<sup>2</sup> 51, 277 ff.; Hemmer, *Lidskr. utg. av Jurid. föreningen i Finland*, 1932, 229 ff.

<sup>3)</sup> oder auch: Frist, Rücktrittsfrist.

Probezeit, habe jeder so, wie er vorher hatte. Findet sich kein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, habe der, der erworben hat, innerhalb der Hundertschaft. Zwischen Hundertschaften fünf Nächte, zwischen Volklanden vierzehn Nächte. § 1. Kauft ein Mann einen Hengst von einem andern, eine Stute oder einen Ochsen, da ist eine Probezeit dafür, wie vorher gesagt ist. Findet sich ein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, nehme jeder das Seine zurück. Findet sich kein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, stehe deren Kauf. § 2. Nun kauft ein Mann eine Kuh von einem andern oder einen ungezähmten Hengst oder eine (ungezähmte) Stute oder einen ungezähmten Ochsen oder was dies sonst für lebendes Vieh ist, da gewährleiste er dies als unentwerbar und nicht herauszugeben, und es stehe deren Kauf fest und zu vollem Recht. § 3. Welche Waren man auch von einem Manne kauft, da sollen Kaufzeugen dabei sein, zwei angefessene Männer, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark. Ist es mehr wert, als eine halbe Mark, seien fünf Männer dabei, und es stehe deren Kauf fest und zu vollem Recht. § 4. Erlangt ein Mann ein Pferd von einem Gefolgsmann oder einem wegfahrenden Mann durch Tausch oder Kauf und mit Kaufzeugen, da ist keine (längere) Probezeit davor, als bis die hinteren Füße dahin kommen, wo die vorderen waren. Für Marktkauf gibt es keine Probezeit. § 5. Wer Entwerbares verkauft oder tauscht, gibt oder gilt, er hat für Nichtentwertung einzustehen. Wer einem andern Entwerbares übergibt, büße drei Mark. Entwerbar heißt das, was nicht zu Eigentum verteidigt werden kann.

#### 6. Von der Miete eines Hengstes oder anderer Sachen

Nun mietet ein Mann einen Hengst von einem andern, oder eine Stute, einen Ochsen oder was dies für eine Sache sein kann, da soll er dies unverlezt zurückschaffen. Wird dies verlezt, da stehe er davor mit einem Zehnmännereide, daß dies niemals verlegt wurde durch seiner Hände Werk, und schaffe ihm den Mietzins in die Hände. Wird er eidfällig, vergelte er dem Bauern das

Seine so gut, wie er es nahm. Nun beruft er sich auf Leihe, der gemietet hatte; da wird den Leihzeugen Beweisrecht gegeben. Geliehenes soll dem Leihher ins Haus gebracht werden.

### 7. Von Pfandsetzung

Setzt ein Mann Pfand einem andern, ob dies nun weniger lofes Gut ist, oder mehr, da tue er dies mit zweier angefessener Männer Zeugnis. Nun können die Pfandsachen verbrennen, bevor die Pfandzeit aus ist; verbrennt deren beider (Gut), mögen sie beide den Schaden haben. Nun kann dies gestohlen werden oder mit Gewalt weggenommen; da soll der zur Kirche fahren und öffentlich fragen nach dem, was verlegt war. Ist nicht deren beider (Gut) gestohlen, da schaffe er dem Bauern das Seine zurück. Ist deren beider (Gut) gestohlen, da sei es nicht zu vergelten. Nun ist deren Pfandzeit aus und es wird nicht eingelöst; da soll er das Pfand zur Zurücknahme anbieten an einem Ding, am andern und am dritten. Will er das Pfand einlösen, da habe er das Recht dazu. Will er nicht, da sollen zwei Männer die Pfänder abschätzen. Sind die besser, als die Schuld, da gebe man dem Eigentümer so viel heraus, wie dies mehr wert ist. Ist das Pfand weniger wert, als die Schuld ist, da fülle der auf, der gelten sollte.

### 8. Von Bürgschaft

Nun verbürgt ein Mann Pfennige für einen andern; da gelte er das Gleiche, was er verbürgt hat, oder leugne mit Eid, entsprechend dem, wie groß die Schuld ist, die er verbürgt hat. Wird er eidfällig, da gelte er, was er verbürgt hat, ob dies nun weniger ist oder mehr. Nun können sie darüber streiten. Sagt der eine, es sei mehr verbürgt, und der andere, (es sei) weniger, da gelte er mit einem Eide, daß er nicht mehr verbürgte, als nun vorgelegt ist. § 1. Nun sagt der eine: „du hast einen Mann verbürgt“ und der andere (sagt, es seien) Pfennige (verbürgt); dann schaffe der den Mann bei, der verbürgt hat, und sei frei von Buße. Bringt er den Mann nicht vor, da gelte der die Schuld oder auch des Mannes Buße, der verbürgt hat, oder wehre sich mit einem

Zehnmännereid. Ist am Ding verbürgt, da sollen dies zwölf Männer entscheiden, ob verbürgt war oder nicht. Ist nicht auf dem Ding verbürgt, da sei dies gestellt auf seinen Beweis.

#### 9. Von der Bewirtung und dem Bewirtungsordner<sup>1)</sup>

Dieses Recht gab uns König Magnus im Beisein der meisten von denen, die die besten in seinem Rat waren, und vieler anderer guter Männer, daß kein wegfahrender Mann mit Gewalt (sich etwas) nehme oder bei irgend einem Gastfreundschaft in Anspruch nehme, und daß keiner schuldig ist, einen wegfahrenden Mann zu verpflegen außer gegen volle Pfennige oder wenn er es selbst wolle. Die wegfahrenden Leute sollen den Ordner aufsuchen. Der Ordner soll ihnen weisen, wo sie ihre Kost nehmen sollen für volle Pfennige, und selbst mitfolgen. Will der weder geben, noch verkaufen, dem er zugeordnet wird, da büße er drei Mark, und der Gast folge dem Ordner zurück (zu dessen Haus), und er soll ihm die Kost verschaffen für volle Pfennige. Will auch der Ordner ihm nicht verkaufen und nicht rechtmäßig (ihn) zuzuordnen, da büße er sechs Mark. Von denen nimmt der König ein Drittel, das andere der Klagsinhaber, das dritte die Hundertschaft. § 1. Nun kann irgend ein Streit entstehen zwischen dem Gast und dem Bauern, dem er zugewiesen ist, oder zwischen dem Gast und dem Ordner, da soll die Jury von dem Hundertschaftsviertel, vor dem er verkündete, daß er keine Unterstützung erhielt, entscheiden, was in dieser Sache wahr ist. Und es liege die gleiche Buße, wie vorher gesagt ist, auf dem, den die zwölf (als den Schuldigen) bezeichnen. § 2. Nun kommt ein Gast zum Ordner; der hat zuzuweisen zwei Männer und zwei Pferde zu jedem Bauern und er hat ihn zuzuweisen vorwärts in der Richtung seines Weges und nicht zurück. Nicht weit darf die Entfernung zwischen zwei Ordnern sein. Da hat der Bauer dem Gast zu verkaufen Korn und Heu und die Kost, deren er bedarf, zu dem Preis, der gang und gäbe ist in der Kaufstadt, die da zunächst ist. Will auch irgend einer es übernehmen, am Weg zu sitzen vor den wegfahrenden

<sup>1)</sup> v. N. I 582 übersezt rættari wörtlich: Zurechtweiser.

Männern und denen da zu verkaufen, was sie brauchen, da verkaufe er so (gut), wie sie es vermögen. § 3. Auch gab der gute König Magnus dies in unser Recht, daß, wenn einer es unternimmt, den Bauern Unfrieden zu bereiten oder deren Gut mit Gewalt ihnen abzunehmen, die Bauern ihn fangen dürfen ohne Schlag und Streit und so vor den König führen. Und doch mit der Maßnahme, daß er Recht tun kann und seinen Rechtsbruch büßen — dies sind vierzig Mark — innerhalb sechs Wochen nachher. Tut er dies nicht, da soll man dem Nachricht geben, der des Königs Amt in Händen hat. Er hat mit den Bauern den Mann vor den König zu führen. Der ist auch schuldig drei Mark, der Botschaft empfing und nicht dorthin kommen wollte, wo sie den Mann fangen sollten, der gegen einen Bauern Gewalttat beging. Wird der Mann nicht gefangen auf frischer Tat und doch ergriffen, wehrt ihn die Hundertschaftsjury, sei er frei von Buße, und der büße zwölf Mark, der einen Schuldlosen festnahm; die werden gedrittelt. Nun entkommt er. Da soll man ihm eine Frist bestimmen von sechs Wochen. Kommt er zurück innerhalb von sechs Wochen und tut Recht für sich, sei er frei von Ansprache. Nun kommt er nicht zurück innerhalb von sechs Wochen; da hat die Jury ihn für schuldig zu erklären, und dann soll er das Land verlassen. Nun kann dies eines Herrn Dienstmann sein, der die Tat verübte, und es hält ihn sein Herr zurück, fünfzehn Tage, seitdem des Königs Brief gekommen ist; da ist dieser Herr schuldig vierzig Mark. Leugnet der Herr und sagt, er habe ihn nicht aufgenommen, weder in Haus noch in Heim, seit er diese Tat verübte, da leugne er mit seinem Eineide. Welcher Mann einen andern zurückhält nach einer solchen Tat über fünfzehn Tage, wie vorher gesagt ist, ob des Königs Brief darnach gekommen ist, oder nicht, büße vierzig Mark oder wehre sich mit einem dreifachen Zwölfereid. § 4. Nun will der Bauer weder geben noch verkaufen an den wegfahrenden Mann; da mag der Gast mit zweier Männer Zeugnis Pfennige in treue Hand legen, so viel wie das wert ist, was er sich zum Unterhalt nimmt, und nehme dann seinen Bedarf. § 5. Des Königs Hof und des Bischofs Hof, der Ritter Höfe und deren Männer Höfe, die zu Pferd dienen, denen kann kein



Gast zugewiesen werden. § 6. Nun kann ein Mann einer Gewalttat beschuldigt werden, obgleich er nicht dort war. Da soll er schwören mit zwölf Männern, die das wußten, wo er da war, und er befreie sich damit von Buße, oder er büße, wie vorher gesagt ist.

#### 10. Von Gastung in Lehen und Gestellung der Pferde

Nun darf kein Herr Gastung gebieten in seinem Lehen und kein Amtmann, weder Bauern noch Pächtern. Will ein Herr oder ein Amtmann Ding mit den Bauern haben, da sorge er selbst für seinen Unterhalt. § 1. Nun darf kein Gesetzesprecher auf der Bauern Kosten reiten, wenn er Ding haben soll, außer ein Bauer will ihn in sein Haus einladen. § 2. Kein Herr oder Amtmann darf seine Pferde in die Hundertschaft laufen lassen, so daß die Bauern sie unterhalten sollen. Er habe sonst verwirkt seine Pferde, und die nehme der König. § 3. Keiner darf auch ein Pferd nehmen ohne die Zustimmung dessen, der es hat, außer er habe des Königs offenen Brief oder es sei ihm geliehen oder vermietet. Hat er nicht des Bauern Erlaubnis oder Zustimmung, da kann der Bauer ihn ergreifen und nach Diebesrecht ihn behandeln und mit solchen Zeugen ihn überführen wie einen anderen Dieb.

#### 11. Von Aufnahme armer Leute

Nun kann gebrechliches oder armes Volk zwischen den Dörfern oder zwischen den Bauern herumgeführt werden. Da ist jeder Bauer schuldig, es eine Nacht zu unterhalten. Zu welcher Tageszeit es kommen kann, da darf es keiner die gleiche Nacht von sich wegschicken. Wird Hausvolk weggejagt und erleidet davon den Tod oder anderen Schaden, da sollen dies zwölf Männer entscheiden aus dem gleichen Viertel, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen, der Kläger und der Beklagte. Wehren die den, der beschuldigt wird, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, da sei er schuldig einer Ungefährbuße, um welchen Schaden es sich auch handelt, und da soll kein Ungefährleid angeboten werden.

Gott kann die nicht vergessen, die gerne Arme hausen und hofen. Christus war Gast unter den Menschen auf Erden, er gebe uns das Himmelreich für unsere Gastfreundschaft.

Hier beginnt der Abschnitt von der Dorfschaft, und es werden in ihm gezählt neunundzwanzig Kapitel

Die Lande sollen nach Recht bebaut werden und nicht mit Gewaltthaten. Denn da geht es den Ländern gut, wo man dem Recht folgt.

#### 1. Wie man ein Dorf in gleiche Lage bringen soll

Wollen die Bauern ein Dorf von Neuem anlegen oder liegt es in Feld und alter Verteilung<sup>1)</sup>, da soll jeder sein Ackerland besäen und dann gehe die neue Teilung darüber. Gebraucht jemand (das Land) nach der alten Teilung, nachdem die neue darüber gekommen ist, hüße er die Gebrauchsanmaßung je nach dem (Umfang des) Rechtsbruchs. Da bringt<sup>2)</sup> ein Viertel ein anderes zur Teilung und das halbe Dorf die andere Hälfte. Da ist das Dorf in die gleiche Lage gekommen. Dann sollen um das Dorf gelegt werden vier Grenzzeichen für die Hoffstätten und vier für den Fahrweg; da ist dieses Dorf weggebunden.<sup>3)</sup> Dieser Weg hat zu sein zehn Ellen breit. Ein allgemeiner Weg wird bestimmt zu jedem Dorf und ein anderer davon weg (und) allein dann mehrere, wenn die Dorfleute selber wollen. Es habe ebenso das Dorf einen Fahrweg, das zu weniger Dren eingeschätzt ist, wie das, das zu mehr eingeschätzt ist; nicht sollen Alle auf einen Weg ge-

<sup>1)</sup> von hier bis „Rechtsbruchs“ nehmen H. W. nicht ohne Grund einen Einschub an.

<sup>2)</sup> H. W. übersetzen: zwingt. M. E. ist der Sinn der, daß ein Viertel gegenüber dem andern ausgeglichen wird und eine Hälfte gegenüber der andern.

<sup>3)</sup> d. h. durch den Weg in seiner Lage bestimmt. Die übliche Vorstellung ist die, daß der Weg mitten durch das Dorf läuft; so auch H. W. Es wäre zu überlegen, ob dieses ta nicht vielmehr ein Weg ist, der das ganze Dorf areal umzieht.